

Verordnung über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten im Markt Mittenwald (Plakatierungsverordnung)

vom 19. Mai 2021

in der Fassung der 1. Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten im Markt Mittenwald vom 28. Juli 2021

Auf Grund des Art. 28 Abs. 1 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2011-2-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 27. April 2020 (GVBl. S. 236) geändert worden ist, erlässt der Markt Mittenwald folgende Verordnung:

§ 1 Beschränkung von Anschlägen auf bestimmten Flächen

(1) Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes und zum Schutz von Natur-, Kunst- und Kulturdenkmälern dürfen Anschläge in der Öffentlichkeit nur an den hierfür vom Markt Mittenwald bestimmten Plakatsäulen und -ständern, Anschlagtafeln und Schaukästen angebracht werden. Ebenso ist es untersagt, Darstellungen durch Bildwerfer in der Öffentlichkeit außerhalb der hierfür vom Markt Mittenwald bestimmten Flächen oder Plätze vorzunehmen.

(2) Spätestens vier Wochen vor Wahlen, Volksbegehren, Volksentscheiden sowie Bürgerentscheiden werden vom Markt Mittenwald Anschlagtafeln aufgestellt, die ausschließlich für das Anbringen von Wahlplakaten bestimmt sind. Außerhalb dieser Anschlagtafeln ist das Plakatieren für Wahlen, Volksbegehren, Volksentscheiden und Bürgerentscheide untersagt.

(3) Die Standorte der in Abs. 2 genannten Anschlagtafeln werden durch Beschluss des Marktgemeinderates festgelegt.

§ 2 Begriffsbestimmung

(1) Anschläge in der Öffentlichkeit sind Plakate, Zettel oder Tafeln, die an unbeweglichen Gegenständen wie Häusern, Mauern, Zäunen, Telegrafmasten oder an beweglichen Gegenständen wie Ständern angebracht werden, wenn die Anschläge von einer bezüglich Zahl und Zusammensetzung unbestimmten Menschenmenge - insbesondere vom öffentlichen Verkehrsraum aus - wahrgenommen werden können.

(2) Die Vorschriften, insbesondere der Straßenverkehrsordnung, des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes, des Bundesfernstraßengesetzes, der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und des Baugesetzbuches bleiben unberührt. Insbesondere ortsfeste Anlagen der Wirtschaftswerbung (Werbeanlagen) im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 BayBO fallen nicht unter den Regelungsbereich dieser Verordnung.

§ 3 Ausnahmen

(1) Von der Beschränkung nach § 1 ausgenommen sind Bekanntmachungen, die von den Eigentümern, dinglich Berechtigten, Pächtern oder Mietern von Anwesen oder Grundstücken an diesen in eigener Sache angeschlagen werden, und Plakate und Ankündigungen, die für Veranstaltungen durch öffentliche Vereine und Verbände auf privatem Grund angebracht werden.

(2) Im Übrigen kann der Markt Mittenwald in besonderen Fällen - insbesondere anlässlich besonderer Ereignisse oder zugunsten mildtätiger Zwecke - im Einzelfall oder generell auf Antrag Ausnahmen von den Beschränkungen des § 1 gestatten, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild oder ein Natur-, Kunst- oder Kulturdenkmal nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird und Gewähr besteht, dass die Anschläge innerhalb einer gesetzten Frist wieder beseitigt werden.

(3) Von den Beschränkungen nach § 1 ausgenommen sind vorübergehende Reklamen für Veranstaltungen, bei Saison-, Schluss-, Aus- oder Räumungsverkauf oder für Bautafeln während der Bauzeit.

§ 4 Beseitigungspflicht, Ersatzvornahme

(1) Der Markt Mittenwald kann zum Vollzug dieser Anordnung Auflagen oder Beseitigungsanordnungen für den Einzelfall treffen.

(2) Kommt ein Verpflichteter einer Anordnung nicht oder nicht rechtzeitig nach, kann der Markt die versäumte Handlung im Wege der Ersatzvornahme durchführen. Die Vollstreckung der Beseitigungsanordnung richtet sich nach den Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 28 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Abs. 1 ohne eine Ausnahmegenehmigung nach § 3 Abs. 2 öffentliche Anschläge außerhalb der zugelassenen Flächen anbringt oder anbringen lässt oder Darstellungen durch Bildwerfer in der Öffentlichkeit außerhalb der hierfür bestimmten Flächen oder Plätzen vornimmt,
2. entgegen § 1 Abs. 2 Satz 2 ohne eine Ausnahmegenehmigung nach § 3 Abs. 2 öffentliche Anschläge außerhalb der zugelassenen Flächen anbringt oder anbringen lässt.

§ 6 Inkrafttreten, Geltungsdauer

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über öffentliche Anschläge vom 14.04.2011 außer Kraft.

(2) Diese Verordnung gilt 20 Jahre.